

**Nr. 78 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 9. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 10. Mai 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 79 Geschäftsordnung des Betroffenenbeirates (BB EBK)**

**Unser Selbstverständnis**

(1) Wir sind als Betroffene Experten und Expertinnen mit vielfältigem Erfahrungs- und Fachwissen. Wir wollen Ursachen, Folgen, Ausmaß und Dunkelziffer von sexualisierter Gewalt in der Kirche gegen Menschen grundlegend in den Blick nehmen. Wir setzen uns dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dafür, dass dazu geeignete Maßnahmen nachhaltig entwickelt und umgesetzt werden. Unsere Arbeit im Betroffenenbeirat ist ein Beitrag dazu, sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch und Stigmatisierung als massives kirchliches Problem sichtbar zu machen. Wir setzen uns für die Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch von Mai 2012“ ein.

(2) Wir sind parteilich für Betroffene sexualisierter Gewalt und ihre Interessen. Deren Anliegen wollen wir gesamtkirchlich sichtbar machen. Wir nehmen aus Sicht von Betroffenen/Überlebenden Stellung zu aktuellen Themen der sexualisierten Gewalt und des Machtmissbrauchs. Wir setzen uns für eine weitere Verbreitung und kirchliche Akzeptanz von Betroffenenbeteiligung ein. Wir engagieren uns dafür, dass entstandenes Leid anerkannt, aufgearbeitet und entschädigt wird. Wir setzen uns dafür ein, dass kirchliche Hilfesysteme eine Struktur erhalten, mit der sie den Betroffenen wirksame Hilfe bieten können. Wir möchten kirchliches, familiäres und gesellschaftliches Schweigen über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch aufbrechen. Wir begleiten das Vorhaben des Erzbischofs, die Umstände und Folgen der sexualisierten Gewalt im Umfeld katholischen Lebens aufzuklären und ihnen effektive Maßnahmen entgegenzusetzen. Wir positionieren uns zu diesen Vorhaben und unterbreiten eigene Vorschläge, um Sichtweisen von Betroffenen deutlich zu machen und Betroffene einzubinden. Wir pflegen einen kontinuierlichen Austausch mit dem Erzbischof und seinen Vertretern bzw. zuständigen Gremien im Erzbistum Köln.

(3) Wir vertreten nicht nur uns selbst, sondern stehen für Betroffene/Überlebende sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch ein. Wir sind offen für die Anliegen und die Kommunikation sowohl mit Einzelpersonen als auch bestehenden Betroffenenengruppen. Ausgenommen davon sind Einzelpersonen und Gruppen, die menschenverachtende Einstellungen vertreten.

(4) Wir sehen uns den Menschenrechten (UN Kinderrechtskonvention, der UN Behindertenrechtskonvention und anderen Grundlagen) verpflichtet und grenzen uns von menschenfeindlichen Einstellungen deutlich ab.

**1. So arbeitet der Betroffenenbeirat**

(1) Der Betroffenenbeirat (BB EBK) hat mindestens 5, maximal 7 gleichberechtigte Mitglieder.

- (2) Der BB EBK wählt mit einfacher Mehrheit aus der Reihe der berufenen Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten den BB EBK in der Öffentlichkeit. Sie sind direkte Ansprechpartner gegenüber der Bistumsleitung und der Geschäftsstelle und bereiten zusammen mit der Geschäftsstelle und der Moderation die Sitzungen vor. Sie stehen mit ihren Klarnamen in Veröffentlichungen und vertreten sich gegenseitig.
- (3) Unser Selbstverständnis ist partizipativ. Wir verstehen uns als lernendes Gremium. Wir wollen Aktuelles aufgreifen, uns kirchenpolitisch einmischen, Informationen weitergeben und verbreiten. Wir kommunizieren transparent nach innen und nach außen. Wir gehen konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt mit Konflikten um. Jedes Mitglied ist berechtigt, jedoch niemand verpflichtet, sich zu einzelnen Themen oder Fragen zu äußern.
- (4) Die berufenen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro zuzüglich der entstandenen Fahrtkosten. Es gelten die Reisekostenbestimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wir nehmen bei Bedarf Supervision und gegebenenfalls externe Streitschlichtung in Anspruch. Die Kosten übernimmt das Erzbistum Köln.
- (6) Wir arbeiten mit anderen Betroffeneninitiativen, sowohl kirchlich als auch außerkirchlich, zusammen und nutzen bei Bedarf die Expertise von Fachorganisationen.

## 2. Auswahlverfahren zur Besetzung des Betroffenenbeirates

- (1) Steht eine Neubesetzung des Betroffenenbeirates an, so beginnt der Beteiligungsprozess mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und einer ausführlichen und angemessen auf Betroffene zugehenden Information gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) In einer öffentlichen Ausschreibung werden Betroffene, die sexuelle Gewalt im Raum der katholischen Kirche erlitten haben (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter), aufgerufen, sich zur Begleitung des diözesanen Aufarbeitungsprozesses für eine Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat zu bewerben.
- (3) Das Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft in dem Betroffenenbeirat erfolgt durch ein vom Erzbischof zu berufendes Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium sollen kirchliche Vertreter sowie für die Durchführung eines solchen Verfahrens qualifizierte Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder Verwaltung, und möglichst Menschen aus dem Kreis der Betroffenen angehören. Die nichtkirchlichen Vertreter stellen die Mehrheit des Auswahlgremiums. Das Auswahlverfahren mit vorheriger Öffentlichkeitsinformation

findet erstmalig Anwendung zur Besetzung des Betroffenenbeirates ab dem 01.04.2022. Interimsweise beruft der Erzbischof die Mitglieder des Betroffenenbeirates mit einer Amtszeit bis zum 31.03.2022.

- (4) Das Auswahlgremium trifft bei der Auswahl Mitglieder des Betroffenenbeirates seine Auswahlentscheidung nach Eignung und Motivation bezüglich des anstehenden Aufarbeitungsprozesses. Es wird dabei auf Diversität hinsichtlich Geschlecht und Herkunft sowie auf unterschiedliche Kontexte sexualisierter Gewalterfahrungen in Bezug auf institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren geachtet. Personen, die als Minderjährige von sexueller Gewalt betroffen waren, stellen die Mehrheit der Mitglieder. Liegen mehr Bewerbungen als vorgesehene Mitgliedschaften im Betroffenenbeirat vor, trifft das Auswahlgremium eine abschließende Besetzungsentscheidung. Anschließend beruft der Erzbischof die ausgewählten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber um eine Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat werden über die Modalitäten des Auswahl- und Besetzungsverfahrens, zeitliche und lokale Rahmenbedingungen und die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Betroffenenbeteiligung in geeigneter Weise informiert.
- (6) Die Person, welche von Seiten des Erzbistums Köln die Betroffenenbeteiligung begleitet, wird den Bewerberinnen und Bewerbern konkret benannt.

## 3. Interne Kommunikation der Mitglieder

- (1) Vorrangiges Medium ist der persönliche Austausch der Mitglieder. Darüber hinaus nutzt der BB EBK eine interne digitale Kommunikationsplattform als geschlossenes Forum, in der sich die Mitglieder regelmäßig und selbstständig informieren.
- (2) Zu einzelnen Themen können interne Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder informieren sich gegenseitig, wenn sie länger als 21 Tage nicht erreichbar sind.

## 4. Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates

- (1) Die Geschäftsstelle des BB EBK ist die Stabsstelle Intervention.
- (2) Die Geschäftsstelle des BB EBK übernimmt folgende Aufgaben:
  - a. Kommunikation zwischen dem BB EBK und der Bistumsleitung.
  - b. Haushaltsabwicklung der beim BB EBK entstehenden Kosten, insbesondere Verwaltung der im Zusammenhang mit den Sitzungen entstehenden Kosten und der Kostenerstattungsanträge der Mitglieder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Erstattungsanträge der Mitglieder des BB EBK

sind der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von drei Monaten nach Sitzungsdatum vorzulegen.

c. Organisation des Schriftverkehrs.

d. Weiterleitung von Anfragen an die Mitglieder des BB EBK und der Arbeitsgruppen.

e. Organisation der Sitzungen: vier Wochen vor der nächsten Sitzung Ankündigung derselben mit der Bitte, TOP einzubringen, Versenden der Einladung und der TO sieben Tage vor der Sitzung.

f. Erstellen von Ergebnisprotokollen der Sitzungen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des BB EBK zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung. Die Protokolle sind nicht öffentlich und in jedem Fall vertraulich zu behandeln.

## 5. Sitzungen des Betroffenenbeirates

### 5.1. Termine

(1) Die Sitzungen des BB EBK sind nicht öffentlich und vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Sitzungsbeiträge und Verhalten der Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Die Mitglieder unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit die Verschwiegenheitserklärung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz.

(2) Die Sitzungstermine des BB EBK werden von den Mitgliedern spätestens in der 3. Sitzung des Vorjahres für das nächste Jahr festgelegt. Sondertermine sind mit einer Einladungsfrist von drei Wochen jederzeit möglich.

### 5.2. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung liegt bei der Geschäftsstelle und diese sorgt für eine Moderation.

### 5.3. Sitzungsort

Regelmäßiger Sitzungsort ist Köln. Bei Bedarf kann der BB EBK einen anderen Sitzungsort oder die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz beschließen.

### 5.4. Teilnehmende

(1) An den Sitzungen nehmen alle vom Erzbischof berufenen Betroffenen, ein Vertreter der Geschäftsstelle und die Moderation teil. Weiterhin können der Erzbischof oder ein Vertreter der Bistumsleitung teilnehmen. Die/Der Präventionsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. Personen aus dem Beraterstab des Erzbischofs können auf Wunsch der Bistumsleitung oder der Betroffenen ebenfalls eingeladen werden.

(2) Weitere Einladungen spricht der BB EBK auf Beschluss aus, zum Beispiel an externe Experten/Expertinnen.

(3) Vertraulichkeit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind garantiert.

### 5.5. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der BB EBK ist beschlussfähig, wenn zur Sitzungsordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn bei 5 berufenen Mitgliedern mindestens 3 Mitglieder, bei 6 berufenen Mitgliedern mindestens 4 und bei 7 berufenen Mitgliedern mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(2) Stimmberechtigt sind nur die berufenen Mitglieder des BB EBK.

(3) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst; auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Beschlüsse können ebenfalls im Format einer Videokonferenz oder als Umlaufbeschluss in Schriftform gefasst werden.

(4) Beschlussvorlagen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlussvorlagen, die die Änderung der Geschäftsordnung, den Ausschluss eines Mitglieds oder in vergleichbarer Schwere die Belange des BB EBK betreffen, bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der berufenen Mitglieder, d.h. bei 5 Mitgliedern 3 Stimmen, bei 6 Mitgliedern 4 Stimmen, bei 7 Mitgliedern 5 Stimmen.

(6) Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen des BB EBK werden mit ihrem Inhalt beschlossen. Alle für die Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Erzbischofs oder seines Vertreters gefassten Äußerungen müssen dem Erzbischof oder seinem Vertreter vor der Veröffentlichung zur Kenntnis vorgelegt werden.

## 6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### 6.1. Organisation und Betreuung des Internetauftritts des Betroffenenbeirates

(1) Der BB EBK ist über die E-Mail-Adresse [betroffenenbeirat@erzbistum-koeln.de](mailto:betroffenenbeirat@erzbistum-koeln.de) sowie über die postalische Adresse der Geschäftsstelle, Stabsstelle Intervention, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, zu erreichen.

(2) Anfragen der Presse leitet die Geschäftsstelle an die berufenen Mitglieder weiter. Diese entscheiden, wer die Anfrage beantwortet.

### 6.2. Umgang mit externen Personen

Der Austausch mit externen Personen ist uns wichtig und wird gepflegt. Externe Personen können zur Teilnahme an Sitzun-

gen hinzugezogen werden. Sie müssen sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich einzelner Sitzungsbeiträge bzw. des Verhaltens einzelner Mitglieder verpflichten.

### 6.3. Rückkopplung mit Netzwerken der Mitglieder des Betroffenenbeirates

Der BB EBK stellt sicher, dass die Interessen von externen Betroffeneninitiativen und Interessenverbänden gehört werden. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Betroffenenbeiräten anderer (Erz-)Diözesen ist dem BB EBK wichtig und wird gepflegt. Ein regelmäßiger jährlicher Austausch wird angestrebt.

### 6.4. Teilnahme einzelner entsandter Mitglieder an Tagungen und Kongressen im Auftrag des Betroffenenbeirates

Im Auftrag des BB EBK können einzelne Mitglieder zu Tagungen und Kongressen entsendet werden. Die Mitglieder besuchen die Tagungen in der Funktion als Vertretung des Betroffenenbeirates. Fachliche und finanzielle Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Die Mitglieder schlagen Tagungen und Kon-

gresses zur Abstimmung vor. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind im Vorfeld und vor einer verbindlichen Zusage mit dem Erzbistum abzustimmen.

## 7. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den BB EBK und mit der Zustimmung durch den Erzbischof zum 15. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 71, S. 83 f.) außer Kraft.
- (2) Sie wird nach zwei Jahren überprüft und ggf. angepasst.

Köln, 15. März 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 80 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, 16. Mai 2021

Am Freitag, dem 11. Juni 2021 wird Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki voraussichtlich vier Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom. Zur Einhaltung der Corona-Bestimmungen können an der diesjährigen Priesterweihe nur geladene Gäste teilnehmen.

### Nr. 81 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen im Erzbistum Köln

Köln, 1. Juni 2021

1. Allgemeines  
Gefördert werden:

- 1.1 Exerzitien  
Darunter werden geistliche Übungen verstanden, in denen Christen/innen ihr religiöses Leben im Gegenüber zu Jesus Christus betrachten und erneuern und die von einem Begleiter / einer Begleiterin angeleitet werden. Eine Förderung ist einmal pro Jahr möglich.
  - (a) Ignatianische Exerzitien werden bis zu einer Dauer von höchstens 30 Tagen gefördert.
  - (b) Familienexerzitien: Kinder ab 5 Jahren werden eigens altersgerecht religionspädagogisch begleitet und erhalten zusätzlich zu den Eltern eine eigene Förderung.
  - (c) Exerzitien im Alltag
- 1.2 Einkehrtage  
Darunter werden Formate wie z. B. Besinnungstage,

Oasentage, Auszeitstage verstanden, welche die Glaubensvertiefung und Glaubenseinübung zum Ziel haben.

Pro Jahr und Person bzw. Gruppe werden zwei Einkehrtage gefördert, die zusammenhängend oder einzeln beantragt werden können.

- 1.3 Pilger- und Wallfahrten  
Pilger- und Wallfahrten, die zu Fuß oder per Fahrrad unternommen werden, können bis zu einer Dauer von maximal fünf aufeinanderfolgenden Tagen bezuschusst werden.
2. Zuschussberechtigung  
Zuschüsse können gewährt werden an:
  - 2.1 Pfarreien des Erzbistums Köln sowie sonstige kirchliche Gruppen und Verbände mit Sitz im Erzbistum Köln für die Durchführung von Exerzitien, Einkehrtagen und Wallfahrten in Deutschland. Angebote im Ausland werden nicht gefördert.
  - 2.2 Katholische Einzelpersonen aus dem Erzbistum Köln, die an Exerzitien, Einkehrtagen oder Wallfahrten in Deutschland teilnehmen. Angebote im Ausland werden nicht gefördert.
  3. Höhe des Zuschusses
    - 3.1 Träger von Exerzitien oder Einkehrtagen erhalten je vollem Veranstaltungstag und Teilnehmendem aus dem Erzbistum Köln einen Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie 5,00 Euro zu den Honorarkosten für geistliche Begleiter/innen.